OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602980/8/FP

Datum:
Linz, 3. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde gegen die Höhe der Strafe von K M, geb. x, B x, x P, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, vom 28. Jänner 2019, GZ: BHBRVERK-2018-554341/9-Wid, VerkR96-11372-2018-Wid, wegen Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 480 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. Jänner 2019 verhängte die belangte Behörde zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 1.200 Euro (jew. 10 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm an, er habe in zwei Fällen, am 5. Dezember 2018, um 19:50 Uhr und später um 20:45 Uhr ein Kraftfahrzeug in einem im Ausmaß von 0,7 mg/l Alkohol in der Atemluft beeinträchtigten Zustand gelenkt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Telefax vom 25. Februar 2019 rechtzeitig Beschwerde. Der Bf führte aus, dass er um Teilerlass der Strafe ersuche. Das Fehlverhalten sei von einer dritten Person hervorgerufen worden. Der Bf sei schon genug gestraft, habe hohe Fahrtkosten zu bestreiten. Er wäre für eine Minderung der Strafe und eine Ratenzahlung dankbar. Darüber hinausgehend brachte der Bf zu einem weiteren bei der belangten Behörde anhängigen, hier nicht relevanten Verfahren vor.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 11. März 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Zumal der Bf nur die Höhe der Strafe angefochten und trotz entsprechender Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, unterbleibt eine solche gemäß § 44 Abs 2 Z 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 5. Dezember 2018 gegen 19:50 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von A bis vor das Objekt M x gelenkt und war dabei in einem im Ausmaß von 0,73 mg/l Alkohol in der Atemluft beeinträchtigten Zustand.
[Punkt 1 des im Schuldspruch rechtskräftigen Straferkenntnisses vom 29. Jänner 2019, GZ: BHBRVERK-554341/9-Wid, VerkR96-11372-2018-Wid]

Der Bf nahm am 5. Dezember 2018 um ca. 20:45 Uhr in A vor dem Objekt M x das o.a. Kraftfahrzeug in Betrieb. Zu diesem Zeitpunkt wies der Bf eine Beeinträchtigung durch Alkohol im Ausmaß von 0,70 mg/l Alkohol in der Atemluft auf.

[Punkt 2 des im Schuldspruch rechtskräftigen Straferkenntnisses vom 29. Jänner 2019, GZ: BHBRVERK-554341/9-Wid, VerkR96-11372-2018-Wid]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Zur Bindung des Verwaltungsgerichtes an den rechtskräftigen Schuldspruch vgl. Punkt II.2.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

§ 99 Abs 1a StVO lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

[...]“

III.2. Zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens:

Die Beurteilung des Beschwerdeinhalts, insbesondere die Einschätzung ihres Anfechtungsumfangs, ist immer eine Frage der Auslegung im Einzelfall (vgl. VwGH 11.5.2017, Ro 2017/21/0006; zur Auslegung des in einer Verhandlungsschrift protokollierten Vorbringens siehe VwGH 26. Februar 2014, Ro 2014/04/0022, zur Auslegung eines Antrags siehe VwGH 26. Juni 2014, Ra 2014/04/0013, zur Auslegung eines Bescheides siehe VwGH 28. April 2016, Ra 2016/07/0009). Der Verwaltungsgerichtshof hat im Verwaltungsstrafverfahren zur der Frage, ob sich ein Rechtsmittel nur gegen die Strafhöhe oder auch gegen die Bestrafung selbst richtet, ausgesprochen, dass es nicht allein auf die Bezeichnung der Eingabe ankommt; vielmehr ist der Inhalt dieses Rechtsmittels in seiner Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl. VwGH 29.7.2015, 2015/07/0092; vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb (Hrsg), AVG § 9 VwGVG Rz 9); maßgebend für die Auslegung von Prozesserklärungen einer Partei ist ausschließlich deren objektiver Erklärungswert (stRsp, z.B. VwGH 28. Mai 2019, Ra 2019/05/0008).

„Bekämpft der Berufungswerber nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (vgl. E 24. Oktober 2002, 99/15/0172 E 25. April 2002, 2000/15/0084; E 20. September 2013, 2013/17/0305). Für die Beurteilung der Frage, ob in einer gegen ein Straferkenntnis gerichteten Berufung ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, kommt es auf den Inhalt dieser Berufung in ihrer Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl. E 15. Mai 1991, 91/02/0002; E 22. April 1999, 99/07/0010). Macht jedoch die Berufungsbehörde in der Verfahrenskonstellation, dass nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, dennoch die Prüfung der Strafbarkeit zum Gegenstand ihrer Entscheidung, nimmt sie eine Zuständigkeit in Anspruch, die ihr nicht zukommt (vgl. E 25. April 2002, 2000/15/0084). Diese Judikatur hat auch im Anwendungsbereich des § 27 VwGVG 2014 weiterhin Gültigkeit. Hinsichtlich des Prüfungsumfanges bestimmt § 27 VwGVG 2014, dass das VwG - soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet - den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen hat. Ist das Beschwerdevorbringen ausdrücklich auf Strafminderung beschränkt, so ist dem LVwG eine Überprüfung des Schuldspruchs verwehrt.“ [VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053]

„War ‚Sache‘ des Verfahrens vor dem VwG auf Grund der Beschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe nur mehr die Straffrage, war es dem VwG verwehrt, auf die Schuldfrage, hinsichtlich derer Teilrechtskraft eingetreten war, einzugehen (vgl. VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062, und VwGH 14.11.2018, Ra 2016/08/0082, mwN).“ (VwGH 28. Mai 2019, Ra 2018/05/0266)

Der Bf leitet seine Beschwerde mit dem Antrag auf „Teilerlass der Strafe“ ein. Er begründet im Wesentlichen mit seiner finanziellen Situation und stellt dar, er wäre „für eine Minderung der Strafe und Ratenzahlung“ dankbar.

Der Bf beantragt damit lediglich die Reduktion der verhängten Strafe und besteht insofern kein Zweifel, dass der Bf sich nur gegen die Höhe der Strafe wendet. Dem Gericht ist es daher verwehrt, den Schuldspruch zu überprüfen. Dieser ist in Rechtskraft erwachsen und der Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht entzogen.

III.3. Strafbemessung

III.3.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat;

Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen.
(vgl. Weilguni, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Die dargestellte Strafbestimmung sieht für Taten, wie die Vorliegende, bei Alkoholkonzentrationen zwischen 1,2 ‰ (0,6 mg/l) und 1,6 ‰ (0,8 mg/l) eine Mindeststrafe von 1.200 Euro (10 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) vor. Der Bf wies eine Alkoholkonzentration in der Atemluft von ca. 1,4 ‰ (0,7 mg/l) auf, weshalb die Behörde zumindest 1.200 Euro an Geldstrafe zu verhängen hatte. Diesem gesetzlichen Auftrag ist die belangte Behörde nachgekommen. Sie hat, obwohl sie jedenfalls in Bezug auf den zweiten Spruchpunkt, angesichts des Vorsatzes des Bf (der Bf wusste bereits von seiner Alkoholisierung) und angesichts der hohen Alkoholisierung, eine höhere Strafe verhängen hätte können, nur die Mindeststrafe verhängt.

Angesichts der Verhängung der Mindeststrafe findet sich für eine Berücksichtigung der ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse kein Ansatz.
So hat der Verwaltungsgerichtshof am 30. Jänner 2014 in seiner Entscheidung 2013/03/0129 ausgesprochen:
„Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen im Sinne des § 19 Abs 2 letzter Satz VStG zu berücksichtigen. Dazu wurde in der hg Rechtsprechung bereits erkannt, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (Hinweis E vom 15. Oktober 2002, 2001/21/0087, mwN), und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe besteht (Hinweis E vom 16. September 2009, 2009/09/0150, mwN).“

Zumal der Verwaltungsgerichtshof also davon ausgeht, dass selbst bei ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen über die Mindeststrafe hinausgegangen werden könnte, war es vorliegend umso mehr gerechtfertigt, die gesetzliche Mindeststrafe zu verhängen.

III.3.2. Für ein Unterschreiten der Mindeststrafe nach § 20 VStG oder eine bloße Ermahnung findet sich kein Ansatz.

So fehlt es für die Anwendung des § 20 VStG, der es erlauben würde, die Mindeststrafe zu unterschreiten, an Milderungsgründen, die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 27. März 2015, Ra 2015/02/0009, etwa wie folgt ausgesprochen:
„Bei einer Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 StVO 1960 kann dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen

werden, dass deshalb - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - § 20 VStG anzuwenden wäre, weil keine Rede davon sein kann, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden (vgl. E 17. Dezember 2004, 2004/02/0298).“

Weitere Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen und wurden auch nicht vorgebracht.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175).

Ein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kam schon angesichts des beträchtlichen Schuldgehalts und der hohen Bedeutung des verletzten Rechtsguts (der Sicherheit des Straßenverkehrs) nicht in Betracht. Im Übrigen hat der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten (Lenken bzw. Inbetriebnehmen eines KFZ in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand) gesetzt.

III.4. Die Beschwerde des Bf gegen das Strafausmaß ist aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

Gem. § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ist auszusprechen, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens iHv 20 % der Strafe, das sind 240 Euro pro Delikt, insgesamt sohin 480 Euro, zu leisten hat.

Zur Entscheidung über den Antrag auf Teilzahlung ist die Vollzugsbehörde zuständig.

III.5. Aus all diesen Gründen ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur im Hinblick auf die Bindung des Verwaltungsgerichts an rechtskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und die Zuständigkeit bei Beschwerden nur über die Strafhöhe ist einheitlich und im Erkenntnis zitiert. Die Frage der

Bemessung der Strafhöhe ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung und deshalb generell nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl